



1 JKLs 33 Js 2388/20

Strafverfahren gegen

Maximilian B...
geboren am ... (21 J.) in Mutlangen, geborener B...,
Beruf: Schüler, ... Staatsangehöriger,
derzeit in der JVA München-Stadelheim

Pflichtverteidiger:

Herr Rechtsanwalt Gerhard Bink, ... München
Herr Rechtsanwalt Patrick Ottmann, ... München

Samuel V...
geboren am ... (19 J.) in Stara Lubovna (Slowakei), geborener V...,
arbeitssuchend, ... Staatsangehöriger,
derzeit in der JVA Neuburg-Herrenwörth

Pflichtverteidiger:

Herr Rechtsanwalt Dr. Alexander Betz, ... München

Wahlverteidiger:

Herr Rechtsanwalt Dr. Alexander Stevens, ... München
Rechtsanwältin Sarah Stolle, ... München

wegen des Verdachts des Mordes u.a.

Verfügung vom 22.06.2021

Am 23.08.2021, 9 Uhr 15 beginnt im Sitzungssaal in der Stettnerstraße 10, 81549 München vor der 1. Jugendkammer des Landgerichts München II die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Maximilian B... und Samuel V....

Aufgrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses ordne ich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgendes an:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Sitzung findet bis auf Weiteres im Sitzungssaal Stettnerstraße 10, 81549 München statt. Auf die angefügte Sitzungsliste wird Bezug genommen. Etwaige - nachträgliche - Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
2. Die Sitzungen beginnen jeweils um 9 Uhr 15, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Die akkreditierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerteams haben sich durch den Akkreditierungsausweis zu legitimieren.
3. Verteidiger, Nebenklägervertreter, Nebenkläger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren im Sitzungssaal ist nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten.
4. Medienvertreter, die sich ausgewiesen haben, dürfen Laptops/Tablets und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Diese dürfen **nur im Offline-Betrieb** verwendet werden. Die Mitnahme von Laptops/Tablets mit

mobilen Routern und die Mitnahme von separaten Routern ist nicht gestattet. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

5. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufgestellt werden. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

III. Besondere Bestimmungen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2

1. Nach dem aktuellen Hygieneplan (Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin München vom 31.08.2020 bzw. 02.03.2021) stehen im Zuschauerbereich des Sitzungssaals **23** Sitzplätze für die Saalöffentlichkeit zur Verfügung, von denen **11** Sitzplätze für Journalisten reserviert werden.

Es dürfen ausschließlich die als solche gekennzeichneten Sitzplätze benutzt werden. Die dazwischen liegenden Plätze haben zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m frei zu bleiben, ihre Benutzung ist untersagt.

2. Im Zuhörerbereich des Sitzungssaals wie auch im Sicherheitsbereich um den Sitzungssaal ist stets (also vor Beginn, während und nach Ende der Sitzung) **vom Sicherheitspersonal** sowie von allen **Zuhörern und Pressevertretern** ein medizinischer Mund-Nasenschutz (Maske der Schutzklasse FFP2 / KN 95 ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen. Dies gilt auch für bereits geimpfte Personen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht grundsätzlich auch bei Vorliegen einer Befreiung von der Maskenpflicht, es sei denn, es liegt ein begründetes Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht vor, das mindestens 3 Tage vor der beabsichtigten Hauptverhandlungsteilnahme der Vorsitzenden der Kammer vorgelegt und einer medizinischen Überprüfung unter Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht zugestimmt wird. Hierauf kann von der Vorsitzenden der Kammer in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme von der Maskenpflicht zugelassen werden, sofern

hierfür zusätzlich ein aktueller (Testergebnis nicht älter als 24 Stunden) negativer PCR- Test nachgewiesen wird. Im Zuhörerbereich des Sitzungssaals wie auch im Sicherheitsbereich um den Sitzungssaal ist stets (also vor Beginn, während und nach Ende der Sitzung) eine FFP2-Maske bzw. eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard, jeweils mit CE-Kennzeichnung, zu tragen.

Zuhörer und Medienvertreter haben im Sitzungssaal und dem Sicherheitsbereich stets einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

3. Im Sitzungssaal ist von allen **Verfahrensbeteiligten (Gericht, Protokollführer, Staatsanwaltschaft, Nebenkläger, Nebenklägervertreter, Sachverständige, Verteidiger und Angeklagte)** mit Ausnahme derjenigen, die während laufender Hauptverhandlung aufgrund Worterteilung sprechen, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske oder Maske der Schutzklasse FFP2 / KN 95 ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen. Dies gilt auch für bereits geimpfte Personen.

Die Vorsitzende behält sich vor, im Einzelfall bei Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens unter Beachtung der ihr obliegenden umfassenden Fürsorgepflicht sowie des aktuellen Infektionsgeschehens für einzelne Verfahrensabschnitte und/ oder einzelne Verfahrensbeteiligte die Maskentragepflicht aufzuheben.

a) Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der erheblichen Gesundheitsgefahren wird die Vorsitzende von der Maskentragepflicht grds. nur bei Vorliegen eines aktuellen Testergebnisses (nicht älter als 24 Stunden; negativer PCR- Test mit Nachweis, negativer POC-Antigentest mit Nachweis oder negativer Schnell- oder Selbsttest unter fachlicher Aufsicht) entbinden.

b) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung greift angesichts der derzeitigen 7-Tage-Inzidenz und des dominierenden Auftretens von neuen und besonders ansteckenden SARS-CoV-2-Virusvarianten nicht unverhältnismäßig in die Verfahrensrechte der Beteiligten ein. Änderungen bleiben vorbehalten, dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die 7-Tage-Inzidenz der SARS-CoV-2- Infektionen wesentlich verändert.

Zeugen und Sachverständige haben ihre Zeugenaussage/Gutachtenserstattung ohne Mund-Nasenbedeckung abzugeben.

IV. Zulassung der Journalisten

1. Akkreditierte Journalisten erhalten gem. Ziffer **VI.2.** bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten **11** Sitzplätzen im Zuhörerbereich des Sitzungssaals.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „**EG 11. Januar**“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet. Die Akkreditierungsfrist beginnt am

Montag, den 19.07.2021 um 12.00 Uhr (MESZ)

und endet am

Mittwoch, den 21.07.2021 um 12.00 Uhr (MESZ).

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachakkreditierung von Journalisten auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich ist.

2. Zugelassene Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams erhalten einen Akkreditierungsausweis, der den jeweiligen Namen und den Namen des vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungsausweise haben akkreditierte Journalisten an den Termintagen sichtbar bei sich zu führen. Auf Verlangen sind die Ausweise den Mitarbeitern der Justizwacht-

meisterei vorzuzeigen.

3. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

V. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Es werden folgende Medienpools gebildet:

a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams (bestehend aus maximal 2 Personen mit jeweils einer Kamera) und zwar ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender zugelassen.

b) Von den akkreditierten Vertretern der Presseagenturen wird als Poolführer jeweils ein Fotograf von maximal zwei akkreditierten Presseagenturen zugelassen.

c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.

3. Melden sich mehr Filmteams und/oder Fotografen an, als Plätze im jeweiligen Medienpool zur Verfügung stehen, ist Voraussetzung für eine Zulassung, dass im Akkreditierungsgesuch die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft erklärt wird.

4. Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

5. Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft die Vorsitzende die Auswahl.

6. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

7. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

8. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

VI.

1. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten jeweils **30 Minuten** vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die reservierten Plätze, die als solche jeweils gekennzeichnet sind, werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens vergeben wie folgt:

- in erster Linie für akkreditierte Journalisten in der Reihenfolge ihres Erscheinens. Soweit bereits ein akkreditierter Redakteur/Journalist eines Medienunternehmens im Sitzungssaal einen reservierten Platz erhalten hat, werden weitere Vertreter dieses Medienunternehmens nur nach Maßgabe von Ziffer VI.4. eingelassen.
- in zweiter Linie für Medienvertreter nach VI. 5.
- und sodann für sonstige Zuhörer.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.
4. Soweit ein akkreditierter Redakteur/Journalist eines Medienunternehmens bereits in den Sitzungssaal einen reservierten Platz erhalten hat, können weitere Vertreter – in der Reihenfolge ihres Erscheinens - vorgelassen werden, wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind.
5. Im Anschluss erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt auf die reservierten Plätze, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende.
6. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
7. Während der Sitzungspausen, die für länger als **15 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.
8. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
9. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VII. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Ihre Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Kammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts München für das Gebäude Stettnerstrasse 10 vom 01. März 2017.

4. Das Hausrecht wird ausgeübt von

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts München Peter KÜSPERT

Telefonnummer: 089-5597-2300 (Vorzimmer)

5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

VIII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Zu Ziffern II., VII., VIII.

Die allgemeinen sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Internetzugang wird auf die Nutzung im Offlinebetrieb beschränkt (**II.10.**). Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Diese Form der (medialen) Berichterstattung unterfällt zwar nicht dem Verbot des § 169 Abs. 1 S. 2. GVG (vgl. MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018 § 169 GVG, Rn. 50). Denn nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 169 GVG bleiben die Wortberichterstattung durch die Presse, ferner Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Filmaufnahmen sind oder nicht durch den Ton- oder Fernseh Rundfunk gesendet werden sollen, sowie das Zeichnen (BT-Drs. IV/178, 45) außerhalb der Regelung. Für jede Berichterstattung, die nicht unter das Verbot des § 169 Abs. 2 und 3 GVG fällt, gelten aber weiterhin die Beschränkungen, die sich aus der Sitzungspolizei (§ 176 GVG), insbesondere den in Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergeben (Bt-Drs a.a.O.).

Eine Berichterstattung aus der Verhandlung in Form eines Live-Blogs würde zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt den Angeklagten zwar keinen generellen Anspruch darauf, das Strafverfahren unbeobachtet und „in aller Stille abwickeln“ zu können und sich dadurch vollständig der medialen Öffentlichkeit und der damit einhergehenden sozialen Missbilligung durch sein Umfeld zu entziehen. Straftaten gehören vielmehr zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung in den Aufgabenbereich der Presse fällt; wer den Rechtsfrieden bricht, muss es grundsätzlich dulden, dass das von ihm selbst erregte öffentliche Informationsinteresse auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, EMRK Art. 8 Rn. 44, beck-online). Allerdings ist bei der Art der Berichterstattung darauf zu achten, dass das Persönlichkeitsrecht der Angeklagten nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Ob ein Live-Blog aus dem Gerichtssaal zu einer nicht mehr hinzunehmenden Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten führt, ist im Wege einer Abwägung des Rechts der Angeklagten auf Schutz ihrer Persönlichkeit und Achtung ihres Privatlebens aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK mit dem in Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht steht seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH GRUR 2013, 965 Rn. 17, beck-online). Handelt es sich – wie hier - um die Berichterstattung über ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgende und in Art. 6 II EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen (vgl. BGH GRUR 2013, 94 Rdnr. 14). Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung bei der Berichterstattung (a.a.O. Rn. 19, beck-online).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Beschränkung der Nutzung von Laptops auf den Offlinemodus gerechtfertigt. Eine Liveberichterstattung in Form eines Live-Blogs würde dazu

führen, dass einzelne Passagen einer Einlassung der Angeklagten oder einer Aussage der Zeugen veröffentlicht werden, noch bevor den Angeklagten bzw. dem Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden ist, erläuternd auf beispielsweise missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen. Gerade in Zeiten des schnelllebigen Internets besteht die Gefahr, dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird. Den Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. (vgl. BtDrs. a.a.O). Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn sie damit rechnen müsste, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe sie ihre Einlassung im Ganzen oder wenigstens zu einem bestimmten Teilaspekt vollständig gemacht hat. Es entsteht so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll. Die getroffene Einschränkung greift auch nicht übermäßig in das Recht der Presse ein, da auch ein gänzlich Verbot grundsätzlich zulässig wäre (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013).

Zu Ziffer III.

Die Anordnung der Maskentragepflicht beruht § 176 Abs 1 GVG. Die Vorsitzende ist in der Wahl ihrer sitzungspolizeilichen Anordnungen grundsätzlich - im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens - frei. Die Anordnungsbefugnis nach § 176 Abs. 1 GVG umfasst dabei nicht zuletzt als Ausfluss der aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden Pflicht zum Schutz der Sicherheit von Leben und körperlicher Unversehrtheit aller im Sitzungssaal anwesenden Personen auch Maßnahmen des Infektionsschutzes (OLG Celle Beschl. v. 15.4.2021 – 3 Ws 91/21, BeckRS 2021, 8318 Rn. 10, beck-online).

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer Maske mit auch höherer Schutzklasse im Gerichtssaal ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit einer Covid-19-Infektion wenigstens zu senken.

Nach derzeitiger Erkenntnislage wird SARs-CoV-2 primär über die respirative Aufnahme von virushaltigen Partikeln übertragen (Tröpfchen oder Aerosole). Das Robert-Koch-Institut als zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention empfiehlt deswegen, dass Personen einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten und auf enge Interaktion verzichten (vgl. Empfehlungen des RKI, Stand 15.03.2021).

Auch die derzeit gültige Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBI 2021, Nr. 384) orientiert sich an dieser Empfehlung. Die hier angeordneten Schutzmaßnahmen sind für einen Infektionsschutz geeignet und nach den bisherigen Erkenntnissen der Virologie effektiv und tragen damit dem Grundrecht der Beteiligten und der Öffentlichkeit auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG Rechnung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.04.2020 - 2 BvR 571/20). Die Anordnung ist angesichts der drohenden Gefahren für Verfahrensbeteiligte und Zuschauer auch verhältnismäßig.

Um die Aerosolbelastung innerhalb des Sitzungssaals entscheidend zu reduzieren wird – entsprechend den Empfehlungen des RKI und dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 19.01.2021, 10.02.2021 sowie 03.03.2021 – das Tragen von medizinischen Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2/FFP3 im Sitzungssaal angeordnet.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung und die Einhaltung eines Mindestabstands sind erforderlich, um Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2 vorzubeugen. Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens im Bundesgebiet ist derzeit von einem relativ hohen Infektionsrisiko auszugehen. Der Erreger SARS-CoV-2 führt in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle zu einem potentiell tödlichen Krankheitsverlauf. Mildere und gleich geeignete Mittel sind insoweit nicht ersichtlich (vgl. BVerfG MDR 2020, 1523).

Der angeordneten Maskenpflicht steht auch nicht die erst 2019 in das Gerichtverfassungsgesetz eingefügte Regelung in § 176 Abs. 2 GVG entgegen. Zwar bestimmt § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG, dass sich Verfahrensbeteiligte ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen. § 176 Abs. 2 GVG gestattet der Vorsitzenden, Ausnahmen von dem Verhüllungsverbot zuzulassen, wenn dessen Schutzzweck nicht berührt wird (BT-Drs. 19/14747, 43). Schutzzweck ist die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Insbesondere Identitätsfeststellung und Beweiswürdigung sollen durch Gesichtsverhüllungen nicht beeinträchtigt werden können (BT-Drs. 19/14747, 43). § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG räumt der Vorsitzenden einen Ermessensspielraum ein, wobei die Grundrechte der betroffenen Personen mit den Verbotszwecken abzuwägen sind. (BeckOK GVG/Allgayer, 10. Ed. 15.2.2021, GVG § 176 Rn. 20-20).

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Vorsitzende daher Ausnahmen von § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG bestimmen. Die Regelung ist ihrem Wortlaut nach zwar als Ausnahmeregelung konzipiert. Sind indes besonders gewichtige Schutzgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Verfahrensbeteiligten betroffen, kann sich sowohl das

Entschließungswie auch das Auswahlermessen der Vorsitzenden zunehmend einschränken und sich sogar in eine Handlungsverpflichtung zur Anordnung des (teilweisen) Verhüllens umwandeln (OLG Celle Beschl. v. 15.4.2021 – 3 Ws 91/21, BeckRS 2021, 8318 Rn. 12, beck-online).

Den in Ziffer III getroffenen Regelungen liegen folgende Ermessenserwägungen zugrunde:

Die Vorsitzende hat in Ausübung ihrer sitzungspolizeilichen Gewalt darauf zu achten, dass Verfahrensbeteiligte unversehrt an der Hauptverhandlung teilnehmen können. Dies gilt umso mehr, als alle Verfahrensbeteiligte i.d.R zum Erscheinen verpflichtet sind.

Diese Anordnung gilt auch für die Angeklagte, ihre Verteidiger, die Nebenkläger und ihre Vertreter, die Vertreter der Staatsanwaltschaft und das Gericht einschließlich der eingesetzten Protokollanten, den Wachtmeistern sowie für Zeugen und Sachverständige. Die Vorsitzende kann auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen die Maskenpflicht für einzelne Verfahrensabschnitte und einzelne Verfahrensbeteiligte zeitweise aufheben. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung greift angesichts der derzeitigen 7-Tage-Inzidenz und des Auftretens von neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten nicht unverhältnismäßig in die Verfahrensrechte der Beteiligten ein.

Änderungen bleiben vorbehalten, dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die 7-Tage-Inzidenz der Coronainfektionen wesentlich verändert.

Zu Ziffer IV - VI

Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es der Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVerfG NJW 2003, 500, beck-online), wobei die Vorsitzende bei der Entscheidung

über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessensspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615).

Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

1. Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter (vgl. VI. 2) folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen.

a.) Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Tat in der lokalen Presse und in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

b.) Die reservierten Plätze stehen grds. nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis der Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.11.2020, MStV § 18 Rn. 9). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden,

können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden (vgl. VI.2., VI.5.).

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

c.) Für die reine Saalöffentlichkeit stehen mindestens 50 % der vorhandenen Plätze zur Verfügung. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (vgl. Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31). Die Anzahl der Zuschauerplätze wurde angesichts der vom RKI gemachten Empfehlungen zum Umgang mit dem Erreger SARS-CoV-2 gemäß Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der LMU München auf **23** Personen beschränkt. Damit können derzeit **11** Plätze für Medienschaffende reserviert werden.

d.) Die Sitzplatzvergabe (Ziffer VI.2 - 9.) erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle akkreditierten Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)).

Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die 7-Tagesinzidenz der Coronainfektionen wesentlich verändert oder im Akkreditierungsverfahren ein besonders großer Medienandrang erkennbar wird, so dass eine Sitzplatzvergabe erforderlich wird.

2. a) Der Ausschluss von Ton-, Film- und Bildaufnahmen (Ziffer III.8.) nach Aufruf der Sache beruht auf § 169 Satz 2 i.V. mit § 176 GVG (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, beck-online).

b) Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung mit folgender Maßgabe gestattet:

(1) Ton-, Film und Bildaufnahmen können – außerhalb der Hauptverhandlung - i.d.R nicht generell untersagt werden, da Anordnungen der Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernhaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16 ff beck-online). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz der

Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung. (BVerfG a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

(2) Die Fertigung von Ton-, Film und Bildaufnahmen wird nur akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf zu Ziffer IV-VI 1.b. der Gründe verwiesen.

(3) Den akkreditierten Medienvertretern werden Ton-, Film- und Bildaufnahmen nur im Rahmen eines Pools gestattet. Die Ordnungsgewalt der Vorsitzenden umfasst die Befugnis, nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen. Dies schließt auch nähere Regeln für die Verteilung knapper Platzkapazitäten an Journalisten ein (vgl. BVerfG, NJW 2003, 500). Diese können auch die Vorgabe einer so genannten Pool-Lösung umfassen, bei der aus dem Kreis der Teilnahmeinteressenten eine beschränkte Anzahl so genannter Poolführer für eine Anwesenheit bei der Sitzung benannt wird (vgl. BVerfGE NJW-RR 2008, 1069, beck-online, BVerfG NJW 2017, 798, beck-online; EGMR BeckRS 2016, 3402, beck-online; Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 36).

Die Anordnung eines Pools ist erforderlich, da mit einem sehr großen Medienandrang gerechnet wird. Von der Bildung eines Pools kann deswegen nur abgesehen werden sofern sich – wider Erwarten – weniger Medienvertreter akkreditieren sollten.

(4) Die Poolführer haben sich zu verpflichten, den Poolteilnehmern unverzüglich gefertigtes Bildmaterial zu überlassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle akkreditierten Medienvertreter ausreichend Zugang zu Bildmaterial erhalten.

Holstein

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Termine:

Sitzungssaal Stettnerstraße 10, 81549 München

Montag, 23.08.2021,
Dienstag, 24.08.2021,
Mittwoch, 25.08.2021,
Donnerstag, 26.08.2021,
Freitag, 27.08.2021,
Dienstag, 31.08.2021,
Mittwoch, 01.09.2021,
Donnerstag, 02.09.2021,
Freitag, 03.09.2021,
Montag, 06.09.2021,
Dienstag, 07.09.2021,
Mittwoch, 08.09.2021,
Donnerstag, 09.09.2021,
Freitag, 10.09.2021,
Mittwoch, 15.09.2021,
Donnerstag, 16.09.2021,
Montag, 20.09.2021,
Donnerstag, 23.09.2021,
Freitag, 24.09.2021,
Montag, 27.09.2021,
Donnerstag, 30.09.2021
Freitag, 01.10.2021
Montag, 04.10.2021,
Dienstag, 05.10.2021,
Donnerstag, 07.10.2021,
Freitag, 08.10.2021,
Montag, 11.10.2021,
Donnerstag, 14.10.2021,
Freitag, 15.10.2021,
Montag, 18.10.2021,
Dienstag, 19.10.2021,
Donnerstag, 21.10.2021,
Freitag, 22.10.2021,
Montag, 25.10.2021,
Dienstag, 26.10.2021,
Donnerstag, 28.10.2021,
Freitag, 29.10.2021,
Montag, 22.11.2021
Dienstag, 23.11.2021
Donnerstag, 25.11.2021
Freitag, 26.11.2021
Montag, 29.11.2021,
Dienstag, 30.11.2021,
Donnerstag, 02.12.2021,
Montag, 06.12.2021,
Dienstag, 07.12.2021,
Donnerstag, 09.12.2021,
Dienstag, 14.12.2021,

Donnerstag, 16.12.2021,
Freitag, 17.12.2021,
Montag, 20.12.2021,
Dienstag, 21.12.2021,
Montag, 10.01.2022,
Dienstag, 11.01.2022,

jeweils beginnend um 09:15 Uhr